

§ 145a StGB

Wer während der Führungsaufsicht gegen eine bestimmte Weisung der in § [68b Abs. 1 StGB](#) bezeichneten Art verstößt und dadurch den Zweck der Maßregel gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Die Tat wird nur auf Antrag der Aufsichtsstelle (§ [68a StGB](#)) verfolgt.